

Satzung des TCK Anhausen

vom 18. Dezember 1981
mit Änderung der §§ 2 und 17
vom 14. Januar 1983

und einer weiteren Änderung des § 2
vom 22. August 1984

und einer weiteren Änderung des § 3
vom 25. Januar 1986

und einer weiteren Änderung vom
07.12.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Kirchspiel Anhausen e.V." Er wurde am 18. Dezember 1981 gegründet. Sein Sitz ist Meinborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuwied eingetragen. Die Clubfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sportes im Breiten- und Wettkampfsport-Bereich. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der Tennis-Club Kirchspiel Anhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt des Clubs soll gepflegt werden.

Der Club ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz von Toleranz sowie Gleichberechtigung, auch bei der Besetzung von Ämtern.

d) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Tennisverbandes Rheinland e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 6 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- a) Ausübende (Aktive)
- b) Unterstützende (Passive)
- c) Jugendliche d.h. Personen im Alter unter 18 Jahren und Erwachsene, die sich noch in einer Ausbildung befinden
- d) Ehrenmitglieder

Die Ausübenden, Unterstützenden und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Jugendlichen sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Diskussionen zu beteiligen. Sie erhalten jedoch Stimmrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Vorstand kann Nichtmitgliedern auf die Dauer von höchstens 12 Monaten eine Spielerlaubnis erteilen. Der von dem Gastspieler zu zahlende, anteilige Beitrag wird von dem Vorstand nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Clubs werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Club hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, der für die Erfüllung der Beitragspflicht als selbstschuldnerischer Bürge haftet.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach § 21 bis §79 BGB.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die aus besonderen Anlässen zu leistenden Umlagen werden, unter **ausschließlichem** Vorschlagsrecht des Vorstandes, jeweils von der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Rückwirkung, festgesetzt. Über die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Festsetzung einer Umlage ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten im Verlauf des 1. Halbjahres – also von Januar bis Juni und im Verlauf des 2. Halbjahres also von Juli bis Dezember fällig. Die Beitreibung rückständiger Beiträge oder Umlagen erfolgt auf Kosten des säumigen Mitgliedes.

Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise auf Antrag Zahlungserleichterungen zu gewähren. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung und Leistungen von Umlagen nicht verpflichtet.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann in der Regel nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

Falls der Austritt wegen Wohnungswechsel des Mitgliedes aus dem Spielereinzugsbereich des Clubs erfolgt, ist der Austritt ausnahmsweise auch während des Geschäftsjahres zum Zeitpunkt des Wegzuges möglich. Der Beitrag des betreffenden Mitgliedes ermäßigt sich entsprechend.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern und zwar erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Leistet das betroffene Mitglied der mit Fristsetzung zu erfolgenden Anhörung keine Folge, kann der Vorstand selbstständig beschließen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes
- b) Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum Club ergebenden Zahlungspflichten – jedoch erst nach fruchtloser Mahnung
- c) schwerer Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Clubs
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

§ 10 Rechte der Mitglieder

- Aktive, jugendliche und Ehrenmitglieder können die Vereinsanlagen zur Ausübung des Sportes nutzen:
- Besuch von Veranstaltungen des TCK Anhausen
- Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes mit den Einschränkungen §§ 6 und 7

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- Beachtung und Einhaltung der Satzung und Ordnungen des TCK Anhausen
- Einhaltung und Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand
- Einhaltung der Platzordnung
- pünktliche Zahlung der Beiträge
- Anerkennung und Beachtung der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände

§ 12 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter, dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Diese vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

Die Wahl kann in offener Form geschehen, sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewünscht wird.

Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie sich im Voraus schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 15 Geschäftsverteilung des Vorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der ihm durch die Satzung übertragenen Rechte und Pflichten. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist so oft einzuberufen, wie es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Den Sportwarten obliegt insbesondere der Spiel- und Turnierbetrieb, den sie im Einvernehmen mit den Mannschaftsführern regeln.

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können als ordentliche und außerordentliche Versammlung durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr, und zwar möglichst zwischen dem 01. Januar und dem 31. März, zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Vorsitzende oder 1/3 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 17 Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören:

1. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, soweit dies beantragt wird.
2. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes.
3. Die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
4. Die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Wahl des neuen Vorstandes, soweit dies nach §14 der Satzung ansteht.
6. Die Wahl der Kassenprüfer.
7. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach Maßgabe von § 8 der Satzung.
8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken.
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Zwischen Entlastung des alten und Neuwahl des neuen Vorstandes leitet ein gewähltes Mitglied die Mitgliederversammlung.

§ 19 Stimmabgabe

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse, die über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken entscheiden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe des § 6 der Satzung.

Vor der Beschlussfassung ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung. Die Beschlüsse

sind schriftlich aufzuzeichnen und von den Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben, sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 20 Besondere Institutionen des Clubs

Sofern es die Club-Interessen erfordern, können für den laufenden Sportbetrieb und das Club-Leben Ausschüsse gebildet werden (z.B. Spielausschuss, Festausschuss, Ausschüsse zur Organisation besonderer Veranstaltungen) sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut werden (z.B. Presseberichterstattung, Jugendvertreter).

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Der §15 der Satzung gilt sinngemäß.

Der Ausschuß bzw. das mit einer besonderen Aufgabe betraute Mitglied ist in dem betreffenden Aufgabenbereich selbständig, untersteht jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird der Antrag auf Auflösung des Vereins einer weiteren Versammlung vorgelegt, die frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann und zu der mindestens 2 Wochen vorher einzuladen ist. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder ihre schwebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Club zu erfüllen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gespendet.

§ 22 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf der Clubanlage haftet der Verein nicht.

§ 23 Verweisungsklausel

Bestandteil dieser Satzung ist die Datenschutzklausel des TCK Anhausen.

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 24 Gerichtsstand

Erfüllung und Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Verpflichtungen, sowie evtl. Streitigkeiten aus dieser Satzung, ist Neuwied.

Diese Satzung wurde am 14. April 2022 in der Mitgliederversammlung vorgelesen und beschlossen.

Anhausen, den 14.04.2022